

Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar unter <https://notare-rahlstedt.de/Datenschutz.html>

Bitte unterschrieben zurück per E-Mail an info@notare-rahlstedt.de oder per Fax an 040/675 675-11

Auftrag zum Entwurf eines Antrags auf Durchführung einer Adoption

Bitte füllen Sie das Datenblatt soweit wie möglich aus. Sollten Ihnen einzelne Angaben nicht bekannt sein oder Sie diese nicht zur Hand haben, können Sie die entsprechenden Felder einfach freilassen. Sollten wir auf die entsprechenden Angaben vorab angewiesen sein, werden wir Sie entsprechend kontaktieren. Vielen Dank!

Daten des Annehmenden (=desjenigen, der das Kind adoptieren möchte) o Frau o Herr (Titel) Name: _____ Vorname(n): _____ Geburtsname: _____ geboren am: _____ Anschrift: _____ _____ Familienstand: _____ Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____	Ggf. Ehegatte oder Lebenspartner des Annehmenden o Frau o Herr (Titel) Name: _____ Vorname(n): _____ Geburtsname: _____ geboren am: _____ Anschrift: _____ _____ Familienstand: _____ Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____
Wenn der Annehmende verheiratet oder verpartnert ist: Ist der Ehegatte/Lebenspartner zugleich leiblicher Vater oder leibliche Mutter des anzunehmenden Kindes? („Stiefkindadoption“) o Ja o Nein Ist d. Ehegatte/Lebenspartner mit der Adoption einverstanden? o Ja o Nein (§ 1749, § 9 Abs. 6 LPartG) <i>(Wenn es keine Stiefkindadoption ist, muss das Kind durch die Ehegatten gemeinsam angenommen werden, insoweit besteht kein Wahlrecht)</i>	
Hat der Annehmende bereits andere Kinder? o Ja o Nein (falls ja, bitte deren Namen und Anschriften gesondert mitteilen)	
Daten des anzunehmenden Kindes: o Frau o Herr (Titel) Name: _____ Vorname(n): _____ Geburtsname: _____ geboren am: _____ Anschrift: _____ _____ Familienstand: _____ Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____	Ggf. Ehegatte des „Kindes“: o Frau o Herr (Titel) Name: _____ Vorname(n): _____ Geburtsname: _____ geboren am: _____ Anschrift: _____ _____ Familienstand: _____ Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____ Staatsangehörigkeit(en): _____
Wenn das anzunehmende Kind minderjährig ist: Wem steht das Sorgerecht zu? _____	
Wenn das Kind 14 Jahre oder älter ist: Es ist erforderlich, dass das Kind selbst an der Beurkundung teilnimmt, eine Vertretung durch die Eltern ist dann allein nicht mehr ausreichend	
Wenn das anzunehmende „Kind“ verheiratet oder verpartnert ist: Ist dessen Ehegatte/Lebenspartner mit der Adoption einverstanden (§ 1767 BGB)? o Ja o Nein	
Hat das anzunehmende Kind eigene Kinder? o Ja o Nein (falls ja, bitte deren Namen und Anschriften gesondert mitteilen)	

Leiblicher Vaters des Kindes:	Leibliche Mutter des Kindes
Ehepartner des Annehmenden? o Ja o Nein	Ehepartner des Annehmenden? o Ja o Nein
Falls nein, bitte die Daten mitteilen, soweit bekannt:	Falls nein, bitte die Daten mitteilen, soweit bekannt:
(Titel) Name: _____	(Titel) Name: _____
Vorname(n): _____	Vorname(n): _____
Geburtsname: _____	Geburtsname: _____
geboren am: _____	geboren am: _____
Anschrift: _____	Anschrift: _____
_____	_____
Telefon-Nr.: _____	Telefon-Nr.: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____
Verstorben? o Ja o Nein	Verstorben? o Ja o Nein

Bei Adoption eines Minderjährigen:
Grundsätzlich ist die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich (Vgl. §§ 1747 ff. BGB)

Ist der leibliche Vater mit der Adoption einverstanden: o Ja o Nein, aber _____

Ist die leibliche Mutter mit der Adoption einverstanden: o Ja o Nein, aber _____

Bei Adoption eines Volljährigen
Grundsätzlich hat die Adoption eines Volljährigen keine Auswirkungen auf die rechtlichen Beziehungen des adoptierten Kindes zu seinen bisherigen Verwandten (§ 1770 BGB). Lediglich im Ausnahmefall kann durch das Gericht auf Antrag bestimmt werden, dass die Adoption eines Volljährigen die Wirkungen der Minderjährigenannahme hat (§ 1772 BGB), d.h. insbesondere, dass das dann Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten erlöscht (§ 1755 BGB). Eine Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme ist gemäß § 1772 BGB nur unter engen Voraussetzungen möglich (minderjährige(r) Bruder/ Schwester des Anzunehmenden wurde oder wird ebenfalls durch den Annehmenden als Kind angenommen; der Anzunehmende wurde bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen; es handelt sich um eine Stiefkindadoption oder der Antrag wurde bereits gestellt, als der Anzunehmende noch nicht volljährig war)

Soll der Antrag auf Annahme als Kind dahingehend ergänzt werden, dass die Annahme als Kind die Wirkungen der Minderjährigenannahme hat? o Ja o Nein o Steht noch nicht fest

Namensrechtliche Folgen einer Adoption:
Das Kind erhält durch die Adoption als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 BGB mit Modifikationen in § 1757 Abs. 2 BGB, falls die Adoption durch ein Ehepaar erfolgt bzw. bei der „Stiefkindadoption“). Auf Antrag kann unter Umständen a) der Vorname des Kindes geändert werden oder zusätzliche Vornamen beigefügt werden, wenn dieses dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 3 BGB) oder b) dem neuen Familiennamen des Kindes der bisherige Familienname vorangestellt oder angefügt werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Bei der Annahme eines Volljährigen erstreckt sich die Änderung des Geburtsnamen auf den Ehe- oder Lebenspartnerchaftsnamen des Angenommenen nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner hiermit nach Maßgabe von § 1767 Abs. 2 BGB einverstanden erklärt.

Soll der Antrag auf Annahme als Kind dahingehend ergänzt werden, dass ein „namenrechtlicher Antrag“ gestellt wird? o Nein o Steht noch nicht fest o Ja, und zwar _____

Ggf.: Stimmt der Ehepartner/Lebenspartner des Anzunehmenden der Änderung des Ehenamens zu? o Ja o Nein o Steht noch nicht fest

Besonderheiten:

Zur ersten Information – Grobe Skizzierung des Ablaufs eines Adoptionsverfahrens (§§ 186 ff. FamFG)

Der notarielle Antrag auf Annahme als Kind (=Adoption) ist lediglich der Ausgangspunkt des rechtlichen Adoptionsverfahrens. In der Regel wird der Notar beauftragt, den notariell beurkundeten Antrag - zusammen mit den erforderlichen Einwilligungserklärungen und den sonst erforderlichen Unterlagen - beim zuständigen Familiengericht einzureichen. Hiermit endet in aller Regel die Tätigkeit des Notars.

Das Familiengericht hat sodann zu entscheiden, ob es dem Antrag auf Annahme als Kind stattgibt oder nicht. Die Annahme eines Minderjährigen ist grundsätzlich zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 BGB). Bei der Annahme eines Volljährigen ist maßgeblich, ob die Annahme „sittlich gerechtfertigt ist“, was insbesondere anzunehmen ist, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist (§ 1767 BGB). Darüber hinaus muss das Familiengericht unter Anderem prüfen, ob die erforderlichen Einwilligungen der weiteren Beteiligten (des Kindes bzw. seines Vertreters und der Eltern des Kindes bei der Minderjährigenadoption, des Ehegatten des Annehmenden, außerdem des Ehegatten des Kindes bei der Adoption eines Volljährigen), jeweils in notarieller Form, vorliegen. Sollte eine der Einwilligungen nicht vorliegen, muss das Familiengericht auf Antrag prüfen, ob die betreffende Einwilligung ausnahmsweise entbehrlich ist oder ersetzt werden kann. Wird ein Minderjähriger als Kind angenommen, hat das Gericht eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamts einzuholen (§ 189 FamFG). Schließlich wird das Familiengericht regelmäßig die Kinder des Anzunehmenden und des Annehmenden anhören, um zu prüfen, ob insoweit Versagungsgründe vorliegen (Vgl. §§ 1745, 1769 BGB). Ggf. werden die Eltern des Kindes auch bei der Volljährigenadoption beteiligt, § 188 FamFG [Anmerkung: Vorstehende Ausführungen stellen lediglich eine grobe Skizzierung dar und sind nicht abschließend].

Je nach Lage des Falles kann es sinnvoll sein, für das Adoptionsverfahren einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Beim Familiengericht einzureichende Unterlagen/Dokumente:

Neben dem notariell beurkundeten Antrag auf Durchführung der Annahme als Kind und den erforderlichen Einwilligungserklärungen der weiteren Beteiligten in notarieller Form (vgl. hierzu oben), sind in aller Regel folgende Unterlagen – im Original oder in beglaubigter Abschrift – einzureichen:

- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, ggf. Bescheinigung über Namensänderung etc.) des Annehmenden
- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde, ggf. Bescheinigung über Namensänderung etc.) des anzunehmenden Kindes
- Urkunden, welche die Entbehrlichkeit einer Einwilligung oder Anhörung belegen (z.B. Sterbeurkunde)
- Meldebescheinigung(en), aus der die Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des anzunehmenden Kindes hervorgehen (sogenannte „erweiterte Meldebescheinigung“)
- Empfehlenswert: „Motivationsschreiben“ des/der Antragsteller, aus dem die Umstände hervorgehen, wonach bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Anzunehmenden und dem Annehmenden entstanden ist (falls zutreffend)

Je nach Lage des Falles und je nach Familiengericht können weitere Unterlagen erforderlich sein, die dann ggf. durch das Gericht nachgefordert werden.

Einheitlicher Beurkundungstermin: Sollen zusammen mit dem Antrag auf Durchführung der Adoption auch die erforderlichen Einwilligungserklärungen der anderen Beteiligten beurkundet werden? o Ja o Nein

Wenn Nein: Herr/Frau _____ wird die Einwilligung gesondert erklären, bitte bereiten Sie einen gesonderten Entwurf vor und übersenden diesen direkt an sie/ihn. Er/Sie wird die Beurkundung gesondert vornehmen. Die Kosten hierfür trägt _____.

Bitte erstellen Sie den Entwurf und versenden den Entwurf an:

Annehmender
o E-Mail (unverschlüsselt) o Post o Fax

Anzunehmender (Kind)
o E-Mail (unverschlüsselt) o Post o Fax

(Unterschrift eines Auftraggebers)